

**Verordnung
über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Vom 21. Mai 1997

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1186), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1186), und des Art. 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 02. August 1994 (GVBl S. 781) erlässt die Stadt Hof folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen werden wie folgt festgesetzt:

1. für Verkaufsstellen von frischer Milch von 7.00 bis 9.00 Uhr;
2. für Verkaufsstellen von Bäcker- und Konditorwaren zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, jedoch nicht länger als insgesamt 3 Stunden;

dabei sind die jeweiligen Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle bekanntzugeben;

auf die Hauptgottesdienstzeiten ist bei der Wahl der Öffnungszeiten Rücksicht zu nehmen;

3. für Verkaufsstellen von Blumen von 10.30 bis 12.30 Uhr;
am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Advents-
sonntag von 10.30 bis 16.30 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.12.1996 in Kraft.